

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Keine Ersatzansprüche bei Quarantäne für Ungeimpfte

Wer nicht geimpft und mit einem positiv auf Corona Getesteten in Kontakt geraten ist, kann durch eine Anordnung des örtlichen Gesundheitsamtes bis zu zwei Wochen lang vorbeugend in Quarantäne geschickt werden.

Bislang ersetzt der Staat den daraus resultierenden Verdienstausschlag. In Hessen fällt diese Zahlung zum 01. November 2021 weg und zwar dann, wenn die Betroffenen sich hätten impfen lassen können, dies aber nicht getan haben.

Nicht betroffen ist die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Wer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachweist, dass er arbeitsunfähig ist, bekommt wie bisher eine Lohnfortzahlung für sechs Wochen.

Dies unabhängig von der Frage, ob der Betroffene bei einer Corona-Erkrankung geimpft ist oder nicht. Allerdings wird dies wohl angesichts der Entscheidung der Bundesländer, keine Ersatzansprüche für Nichtgeimpfte zu erstatten, diskutiert werden.

Denn Voraussetzung der Lohnfortzahlung ist gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, dass der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, „ohne dass ihn ein Verschulden trifft“.

Wer vorbeugend in Quarantäne muss, ist nicht arbeitsunfähig erkrankt und bekommt keine Ersatzleistung, sofern er nicht geimpft ist.

Arbeitgeber, die bislang im Vorgriff weiterhin Zahlungen an die Mitarbeiter vorgenommen haben, bekommen dies nicht mehr ersetzt.